STADT LANGENZENN
Solarrahmenplan

Welche Aspekte sind bei der Errichtung von Solaranlagen zu berücksichtigen?

Liegt ein Gebäude im Sanierungsgebiet, dann sind alle Maßnahmen am Gebäude genehmigungspflichtig und es gilt die **GESTALTUNGSSATZUNG**.

Alle Solaranlagen im Sanierungsgebiet sind abzustimmen.

An öffentlich einsehbaren Fassaden, Balkonen, Geländern und Einfriedungen sind keine Solaranlagen zulässig.

Bei Baudenkmälern und in Denkmalnähe ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis einzuholen.

Bei der Errichtung von Solaranlagen sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen:

VERBERGEN — Das Stadtbild ist so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Solaranlagen sind vorrangig auf öffentlich nicht einsehbaren Nebenflächen und weniger einsehbaren Bereichen des Daches/ der Fassade anzubringen.

UNTERORDNEN — Das Erscheinungsbild des Gebäudes steht im Vordergrund. Die Solaranlage ist in der Dimensionierung so zu beschränken, dass ein ausgewogenes Gesamtbild der Dachfläche entsteht.

INTEGRIEREN — Die Solaranlagen sind in die Dachflächen gestalterisch zu integrieren.

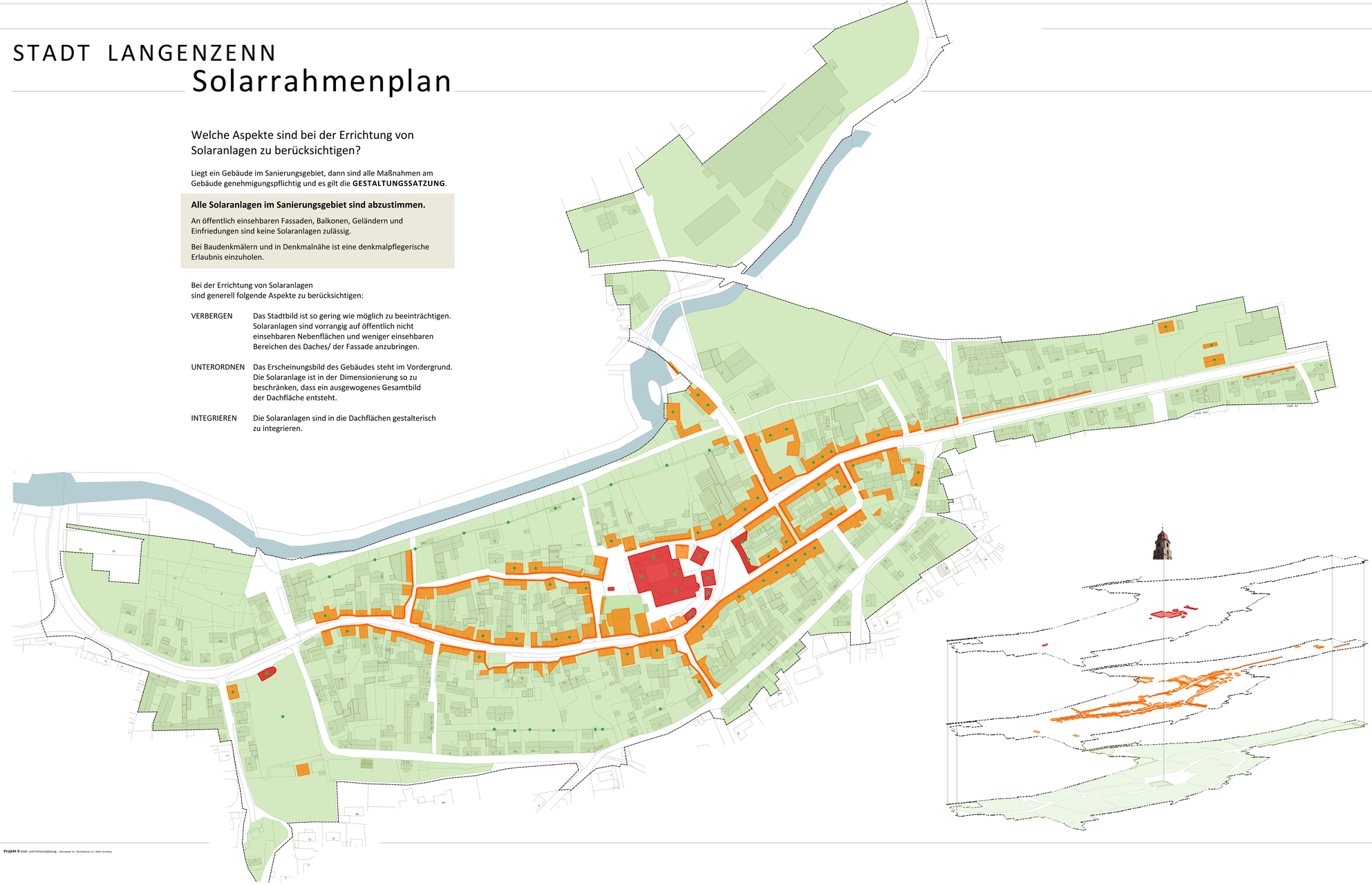

Welche Dächer bedürfen besonderer Sensibilität? Welche Gestaltungsanforderungen gelten bei welchen Gebäuden?

D — Baudenkmäler

Grundsatz — Bei Baudenkmälern und in Denkmalnähe ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis zwingend erforderlich.

Solaranlagen sind als Einzelfallentscheidung möglich.

Kategorie 1 - Höchste Anforderungen

Historische Gebäude mit besonderer städtebaulicher Signifikanz und Einsehbarkeit

Grundsatz — Keine Solaranlagen erlaubnisfähig

Kategorie 2 - Besondere Anforderungen

Einsehbare Dachflächen an besonderen historischen Gebäuden und Lage in ortsbildprägenden Straßenräumen

Grundsatz — Besondere Rücksichtnahme auf die ortsräumliche Situation, historische Strukturen und die unmittelbare Nachbarschaft. Maßgeblich ist das Gesamterscheinungsbild im Straßenraum.

Solaranlagen sind als Einzelfallentscheidung möglich, dabei besondere Berücksichtigung der Nachbargebäude

Kategorie 3 - Mindestanforderungen

Gebäude in rückwärtigen Grundstückslagen, in aus historischer Sicht untergeordneten Quartieren und Straßenräumen oder Gebäude außerhalb der historischen Stadtbefestigung

Grundsatz — Solaranlagen gemäß Gestaltungsrichtlinien erlaubnisfähig. Dabei sind folgende Gestaltungkriterien sind zu berücksichtigen:

- Module matt, rahmenlos oder mit Rahmen in gleicher Farbe, nicht glänzend, nicht reflektierend, ohne sichtbare Binnenstrukturen
- Verwendung einheitlicher Module (Format, Größe, Farbe)
- Klare, geometrische Grundformen ausbilden (Rechtecke, Bänder); kein sägezahnartiges Aussparen und Abtreppen einzelner Module
- Sichtbare Unterkonstruktion und Leitungsführung auf das Minimum reduzieren
- In öffentlich nicht einsehbaren Bereichen sind Abweichungen nach Abstimmung möglich.

Auftraggeber	Stadt Langenzenn
Projekt	**Solarrahmenplan Altstadt**
Plantitel	Rahmenplan . Gestaltungsanforderungen
Maßstab	1:1.000 i.O.
Planungsstand	05.03.2026 / ah, go
Bearbeitung	Projekt 4 Stadt- & Freiraumplanung